



SATZUNG

des Special Olympics Deutschland e.V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am 19. November 2011 und in Kraft getreten am 01.01.2012, geändert am 17. November 2012 und in Kraft getreten am 01.01.2013, geändert am 09. November 2013 und in Kraft getreten am 01.01.2014, geändert am 14. November 2015 und in Kraft getreten am 01.01.2016, geändert am 03. März 2020 und in Kraft getreten am 03.03.2020, geändert am 07. Dezember 2020 und in Kraft getreten am 07.12.2020, geändert am 12.02.2022.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Special Olympics* Deutschland e.V., nachfolgend auch SOD genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.".
3. Der Verein ist akkreditiertes nationales Programm von *Special Olympics* International (SOI). Er führt in seinem Briefkopf das Zeichen der internationalen *Special Olympics* Bewegung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der *Special Olympics* Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf der Grundlage der UN- Behindertenrechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern;



- Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln und zu fördern und durchzuführen;
 - ganzjährige Trainingsprogramme zu unterstützen sowie örtliche, regionale und nationale Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von *Special Olympics* zu fördern und durchzuführen;
 - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln, z.B. durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport.
 - Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
 - Das Bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel zu fördern.
 - Die Durchführung des SOWG 2023 unter Einbeziehung der für diesen Zweck gegründeten SOWG 2023 gGmbH
3. Der Verein wirkt als Beratungsstelle insbesondere:
- zur Förderung und Durchführung von Sportprojekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er kann dazu erforderliche ideelle, personelle und materielle Hilfen bereitstellen;
 - zur Aufklärung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen über Inhalt und Bedeutung von Inklusion im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel. Der Verein initiiert und fördert dem Vereinszweck entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte.
5. Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportlicher Betätigungen nachhaltig erhöhen.



6. Der Verein strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf nationaler Ebene tätig sind.
7. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen.

§ 3 Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Schiedsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Schiedsgerichts verlängert werden.



5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept festgelegt.

§ 4

Special Olympics (SO) Landesverbände

1. Zur Erreichung der Ziele von *Special Olympics* Deutschland e.V. können SO Landesverbände in der Rechtsform eines Vereins gegründet werden. Jeder SO Landesverband ist selbständig, jedoch durch Name, Akkreditierungsvereinbarung und Satzung an *Special Olympics* Deutschland e.V. gebunden.
2. In jedem Bundesland kann nur ein SO Landesverband gegründet und akkreditiert werden.
Die SO Landesverbände können weitere Untergliederungen schaffen.
Sie werden Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes.
3. Die Gründung der SO Landesverbände kann nur mit Genehmigung von SOD sowie auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen. Sie werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von *Special Olympics* Deutschland e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Landesverbände;
 - (b) Bundesverbände und Bundesorganisationen, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung geistig behinderter Menschen zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von *Special Olympics* Deutschland mitzutragen und zu unterstützen;
 - (c) juristische Personen, die auf Antrag Mitglied oder Fördermitglied wurden;
 - (d) natürliche Personen, die auf Antrag Fördermitglied wurden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. Abs. 1b bis 1d ist schriftlich an das Präsidium von SOD zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag; bezüglich der Anträge 1c und 1d im Benehmen mit den Vorständen der örtlich zuständigen SO Landesverbände. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.



- 3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung von SOD festgelegt werden.
4. Die SO Landesverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge, die ebenfalls in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung von SOD beschlossen wird. Diese gilt bundeseinheitlich.
Von den Beitragseinnahmen der SO Landesverbände steht SOD ein Anteil zu, der von der Mitgliederversammlung von SOD zu beschließen ist. Dieser Beitragsanteil ist einmal jährlich fällig und zahlbar am 30.4. eines jeden Jahres.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - (b) durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten eingegangen ist.
Der freiwillige Austritt von SO Landesverbänden ist ausgeschlossen;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein:
 - (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - (cc) Ein SO Landesverband kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt



worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name Logo von *Special Olympics* zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Die Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke wird auch dadurch erreicht, dass der Verein vom Bund und Land Berlin für die Durchführung der SOWG 2023 erhaltene Mittel an die SOWG 2023 gGmbH weiterreicht.
3. Für die Tätigkeit in Vorstand und Präsidium (§ 7 Abs. b der Satzung) kann ein Aufwändungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden. Dieser Aufwändungsersatz kann auf Antrag und im Einzelfall auch Mitgliedern in Gremien nach §§ 10 -13 gewährt werden, soweit diese im überwiegenden Maße im Rahmen Ihrer SO – Arbeit für Special Olympics Deutschland tätig sind.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus den von den SO Landesverbänden zu wählenden Delegierten;
 - (b) aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1b und 1c;
 - (c) aus den natürlichen Fördermitgliedern
 - (d) aus den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Jeder Delegierte und jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder gem. § 5 Abs. 1c und 1d haben kein Stimmrecht.
 - a) Bezüglich der Anzahl der Delegierten gem. Abs. 1a gilt folgendes:
 - (aa) jeder SO Landesverband stellt zunächst unabhängig von seiner Mitgliedsstärke drei Delegierte;
 - (bb) Darüber hinaus erhält jeder SO Landesverband pro angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten;

Dabei berechnen sich die Mitgliedschaften nach folgender Gewichtung:

- (1) natürliche Personen erhalten den Gewichtungsfaktor 1;
- (2) juristische Personen und Einrichtungen erhalten den Gewichtungsfaktor 3;
- (3) SO Landesverbände und andere Landesverbände erhalten den Gewichtungsfaktor 5;

(cc) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die



- Mitgliedszahlen der SO Landesverbände gemäß der letzten Beitragsabrechnung mit SOD;
- b) Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1b haben jeweils drei Delegierte;
 - c) Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1c haben jeweils einen Delegierten.
3. Die Übertragung der Stimmen ist zulässig, jedoch darf kein(e) Delegierte(r) mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der SO Landesverbände dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
 5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
 6. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 7. Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als hybride oder digitale Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in einer hybriden oder digitalen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform, als hybride oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
 8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (b) Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung; Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - (c) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr, Genehmigung von Nachtragsetats;
 - (d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;



- (e) Entgegennahmen des Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichts;
 - (f) Entlastung des Präsidiums;
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenpräsidenten/innen;
 - (i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
9. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin, in deren Verhinderungsfall von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter/-leiterin und dem vom Versammlungsleiter/-leiterin bestimmten Protokollführer/-führerin unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Maßgaben oder um die SOI Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
13. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die

Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in
der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel
der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik unter Beachtung der
Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen
für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der
Special Olympics-Idee in Deutschland zuständig.

Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) Präsident/Präsidentin;
- (b) 1. Vizepräsidenten / 1. Vizepräsidentin;
- (c) Vizepräsident / Vizepräsidentin Finanzen (Schatzmeister/-in);
- (d) bis zu acht weiteren Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen;
- (e) der/die Vorsitzende des Länderrates
- (f) der Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin kraft Amtes

deren Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:

- (a) die Ehrenpräsidenten/innen;
 - (b) die kooptierten Mitglieder.
2. Der Präsident/die Präsidentin, der erste Vizepräsident/die erste Vizepräsidentin und
der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen (Schatzmeister/in) sowie der
Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin vertreten je zwei gemeinsam
den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Der Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin führt die laufenden
Geschäfte des Vereins. Er/Sie trägt die Bezeichnung „Bundesgeschäftsführer/in/



geschäftsführendes Vorstandsmitglied“. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

An der Beratung und Beschlussfassung nach § 9 Nr. 5 (g) nimmt er/sie nicht teil.

4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Geschäftsbereiche der weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geregelt werden, es seine Sitzungen einberuft, Beschlüsse fasst, und die Zusammenarbeit mit dem Länderrat und dem Fachbeirat regelt.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - (e) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - (f) Erstellung eines Jahresberichts;
 - (g) Bestellung und Abberufung des Bundesgeschäftsführers/der Bundesgeschäftsführerin/geschäftsführendes Vorstandsmitglied
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (i) Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates;
 - (j) Akkreditierung der SO Landesverbände;
 - (k) Unterstützung der SO Landesverbände bei deren Aktivitäten;
 - (l) Kooptierung von weiteren Mitgliedern ins Präsidium ohne Stimmrecht;
 - (m) die Vertretung von SOD in der SOI bzw. SOEE – Bewegung;
 - (n) Festlegung und Durchführung nationaler Spiele, wobei die Ausschreibung für den Austragungsort drei Jahre vorher und die Entscheidung hierüber zwei Jahre vorher erfolgen soll;
 - (o) Festlegung der Schieds- und Rechtsordnung von SOD gem. § 15.

Das Präsidium soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Länderrates und des Fachbeirates einholen.



6. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Nr. 1 (a) bis (d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Eine Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zwei Mal möglich. Eine darüberhinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von SOI (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.

7. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins Special Olympics Deutschlands e.V., sowie Mitglieder der jeweiligen SO Landesverbände. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt.
8. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
9. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Nr. 1 (a) bis (e) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß der gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§§ 10 bis 13 weitere Gremien

§ 10 Der Länderrat

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der SO Landesverbände bilden den Länderrat. Sie können sich durch andere Präsidiumsmitglieder ihres SO Landesverbandes vertreten lassen. Der Länderrat tagt mindestens zweimal jährlich.



2. Die Mitglieder des Länderrates wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und einen(e) Stellvertreter (in) für die Dauer von drei Jahren. Der (die) Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. An den Sitzungen des Länderrates nimmt ein Vertreter des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
4. Der Länderrat wirkt im Rahmen der Satzung an der Erfüllung der Aufgaben von SOD mit und hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der SO Landesverbände durch Meinungsaustausch zu unterstützen und zu koordinieren sowie das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
5. Die Mitglieder des Länderrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§11 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) Familienvertreter (in);
 - (b) Athletenvertreter (in);
 - (c) Sportkoordinatorenvertreter (in);
 - (d) Vertreter (in) aus Wissenschaft;
 - (e) Vertreter (in) *Special Olympics* Healthy Athletes Programm.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen.
2. Das Präsidium kann den Mitgliedern des Beirats durch Beschluss operative Aufgaben zuweisen.
3. Der Fachbeirat wird vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums bestimmt. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Fachbeiratsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des vom Präsidium berufenen Fachbeirates (Abs. 1) vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, das Präsidium und die Vorstände der SO Landesverbände in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.



5. **Mindestens einmal jährlich soll eine Fachbeiratssitzung stattfinden. Der Fachbeirat wird durch das Präsidium schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufung soll eine Tagesordnung enthalten. Der Fachbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Fachbeiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Präsidium verlangen. Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Präsidiumsmitglieder erhalten mit Einberufung einer Fachbeiratssitzung gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen eine Abschrift der Einberufung.**
6. **Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.**

§ 12

Fachausschüsse/Arbeitsgruppen

1. **Das Präsidium kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten, die Vorstand und Präsidium sowie die Bundesgeschäftsstelle fachlich beraten und – im Auftrag von Vorstand oder Präsidium – Empfehlungen vorbereiten.**
2. **Der Arbeit des Fachausschusses liegt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung zugrunde.**
3. **Das Präsidium kann den Fachausschüssen durch Beschluss operative Aufgaben zuweisen.**
4. **a. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums berufen. Das Präsidium ernennt für jeden Fachausschuss auf dessen Vorschlag eine(n) Leiter(in).**
b. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Fachausschusses Sport vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Zyklus der Berufungen ist in der Geschäftsordnung des Fachausschusses Sport geregelt.
5. **Die Fachausschüsse schlagen einen Vertreter aus ihrem Bereich für den Fachbeirat von SOD vor.**
6. **Unterhalb der Fachausschüsse können Arbeitsgruppen eingerichtet werden, deren Leiter(in) dem jeweiligen übergeordneten Fachausschuss angehört und vom Präsidium berufen wird.**



7. Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 13

Das Nationale Komitee Special Olympics Deutschland

1. Präsidium, Länderrat und Fachbeirat des Vereins bilden das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland. Das Nationale Komitee nimmt repräsentative Aufgaben innerhalb der internationalen *Special Olympics* Bewegung wahr. Es fördert und verfolgt den Vereinszweck. Die Mitglieder des Nationalen Komitees *Special Olympics* Deutschland sollen in allen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, durch enge Zusammenarbeit für ein untereinander abgestimmtes Vorgehen sorgen und eine einheitliche Meinungsbildung nach innen und außen erreichen. Das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland wird durch das Präsidium vertreten.
2. Mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf soll das Nationale Komitee *Special Olympics* Deutschland eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen werden durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.
3. Die Mitglieder des Nationalen Komitee *Special Olympics* Deutschland sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 14

Kuratorium

Das Präsidium kann Persönlichkeiten in ein Kuratorium berufen, welche die Idee von *Special Olympics* in Deutschland unterstützen und die ihre Verbundenheit in besonderem Maße dokumentieren. Es setzt sich zusammen aus Vertretern von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Sport, Kunst, Medien, Showbusiness und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens.

§ 15

Schieds- und Rechtsordnung



Rechtsstreitigkeiten innerhalb von SOD sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen vereinsinterne Regelungen regelt die Schieds- und Rechtsordnung. Sie gilt für den Bundesverband von SOD und seine satzungsgemäßen Gremien.

§ 16

Ethik und Verbandsführung

1. SOD beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet das von der Mitgliederversammlung verabschiedete Leitbild.
2. SOD setzt eine Ethik-Kommission ein.
 - a.) Die Ethik-Kommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein/eine Vorsitzende/r sowie zwei weitere Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 - b.) Die Ethik-Kommission berät das Präsidium in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethik-Kommission Untersuchungen bei Anhaltspunkten oder Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung durch Präsidiumsmitglieder, Mitglieder der 33 Gremien, Mitglieder des Teams Special Olympics Deutschland oder durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen ein.
 - c.) Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission gemäß Absatz 2b zuständig ist.
 - d.) Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
 - e.) Die Ethik-Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben.

§ 17

Geschäftsstelle

Das Präsidium richtet eine hauptamtlich geführte Geschäfts- und Beratungsstelle des Vereins ein. Diese wird von dem/der Bundesgeschäftsführer(in)/geschäftsführendes Vorstandsmitglied geleitet.



§ 18 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Beitragsanteile der SO Landesverbände;
 - (c) Geld- und Sachspenden;
 - (d) Zuschüsse;
 - (e) sonstige Zuwendungen:
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von einem der Rechnungsprüfer oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
4. Im Sinne der Durchführung des SOWG 2023 leitet der Verein die vom Bund und Land Berlin erhaltenen finanziellen Mittel an die SOWG 2023 gGmbH weiter, vgl. §§ 2 II und 6 II der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/ Präsidentin und der 1. Vizepräsident / Vizepräsidentin gemeinsam aus einem vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die SO Nachfolgeorganisation in Deutschland oder falls keine vorhanden, an den DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) oder dessen Nachfolgeorganisation, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



§ 20 Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Register in Kraft.

Etwaige Fristen beginnen jedoch mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Mitglieder von SOD, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes. Mitglieder die noch über keine SO Landesverbände verfügen, werden in Absprache der jeweiligen Mitglieder einem anderen SO Landesverband zugeordnet.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Christiane Krajewski,
Ministerin und Senatorin a.D.
Präsidentin

Sven Albrecht
Bundesgeschäftsführer/
geschäftsführendes Vorstandsmitglied